



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 27. Sitzung

am Mittwoch, dem 28. Juni 2023, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender

Birte Glißmann (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Marion Schiefer (CDU)

Bettina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Marc Timmer (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Jepsen (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	a) Bericht der Landesregierung zu den Durchsuchungen in Schleswig-Holstein im Rahmen der bundesweiten Razzia bei der „Letzten Generation“ am 24. Mai 2023 sowie den Aktionen der „Letzten Generation“ auf dem Sylter Flughafen am 6. Juni 2023	4
	Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) Umdruck 20/1557	
	b) Aussagen des Herrn Ministerpräsidenten Daniel Günther in der Presse über eine „härtere Gangart“ gegen die Gruppe „Letzte Generation“	4
	Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) Umdruck 20/1654	
2.	Mündliche Anhörung	19
	Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden	19
	Gesetzentwurf der Fraktion des SSW Drucksache 20/71	
3.	Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten	38
	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/1058 (neu)	
4.	Tätigkeitsbericht 2021 und 2022 der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages	39
	Drucksache 20/970	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184 a LVwG in Wohnungen	40
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/988	
6..	Bericht über die Evaluation des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680	41
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/989	
7.	Verschiedenes	42

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. a) **Bericht der Landesregierung zu den Durchsuchungen in Schleswig-Holstein im Rahmen der bundesweiten Razzia bei der „Letzten Generation“ am 24. Mai 2023 sowie den Aktionen der „Letzten Generation“ auf dem Sylter Flughafen am 6. Juni 2023**

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
[Umdruck 20/1557](#)

b) **Aussagen des Herrn Ministerpräsidenten Daniel Günther in der Presse über eine „härtere Gangart“ gegen die Gruppe „Letzte Generation“**

Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)
[Umdruck 20/1654](#)

Abgeordneter Dr. Buchholz weist im Rahmen der Begründung seines Antrags darauf hin, dass dieser sich nicht nur auf die Vorgänge am Flughafen Sylt, sondern auf sämtliche Aktivitäten der „Letzten Generation“ beziehe. Die Staatssekretärin im Innenministerium habe am Vortag die Zusage für eine umfassende Berichterstattung gegeben.

Abgeordneter Dürbrook bittet das Innenministerium um Auskunft, welche konkreten Folgerungen die Ankündigung des Ministerpräsidenten, eine „härtere Gangart“ einzuschlagen, haben werde, zumal Abgeordneter Kürschner als Mitglied einer Koalitionsfraktion betont habe, dass es an der Polizei und nicht an der Politik sei, das Polizeirecht anzuwenden.

Die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Frau Dr. Sütterlin-Waack, berichtet zu aktuellen Erkenntnissen und zum Vorgehen der Landespolizei. Sie stellt einleitend klar, dass die Landesregierung den anthropogenen Klimawandel nicht leugne, und fügt hinzu, es bedürfe eines gesamtgesellschaftlichen Handelns, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch für die kommenden Generationen zu erhalten. Ferner ziehe sie die Legitimität von öffentlichem Protest, Meinungskundgabe und Meinungsbildung nicht in Zweifel; es handele sich um Grundpfeiler der Demokratie und des öffentlichen Diskurses. Das Begehen von Straftaten, um die eigene öffentliche Präsenz und Wirkung zu verstärken, sei jedoch nicht akzeptabel; der Zweck heilige nicht jedes Mittel. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ermögliche viele Formen des Protests, die nicht mit der wissentlichen und provokativen Begehung von Straftaten

verknüpft seien. Daher agiere die Polizei konsequent gegen diejenigen Protestformen, die die Zerstörung fremden Eigentums und die Nötigung von Verkehrsteilnehmern zum Inhalt hätten.

Das Innenministerium habe die Notwendigkeit erkannt, das polizeiliche Konzept anzupassen. Hintergrund sei die veränderte Ausrichtung der Aktionen der „Letzten Generation“. Die Landespolizei agiere nach wie vor nach Recht und Gesetz und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Bis vor Kurzem hätten die Aktivitäten der „Letzten Generation“ überwiegend aus Klebeaktionen im Verkehrsraum bestanden. Die Polizei habe diese rasch und mit Augenmaß beendet und die Auswirkungen auf Dritte möglichst gering halten können. Sachschäden mit weitreichenden Auswirkungen seien mit diesen illegalen Aktionen in der Regel nicht verbunden gewesen.

Die Aktivisten hätten dann allerdings in kurzer Folge und mit hohem Schadenspotenzial ein Flugzeug, ein Gebäude, ein Schiff sowie Sport- und Freizeitanlagen beschädigt. Dieses veränderte Verhalten habe auch eine Anpassung des Maßnahmenkonzepts der Landespolizei erforderlich gemacht. Es enthalte vier zentrale Elemente.

Das erste Element sei die zentrale Ermittlungsführung. Die Staatsschutzabteilung im Landeskriminalamt übernehme alle laufenden und künftigen polizeilichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Straftaten der „Letzten Generation“. Ziel sei es, die Verfahren zu vereinheitlichen, schneller zusammenzuführen und damit auch zu beschleunigen.

Zweitens werde die Möglichkeit für längerfristige Ingewahrsamnahmen vorbereitet. Bisher seien Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen kurzfristig im Rahmen der erforderlichen polizeilichen Abarbeitung, beispielsweise für die Identitätsfeststellung, erfolgt. Das Landesverwaltungsgesetz sehe, allerdings mit hohen Hürden und als Ultima Ratio, auch die längerfristige, das heißt mindestens mehrtägige, präventive Freiheitsentziehung vor. Als Voraussetzung gelte, dass die Ingewahrsamnahme unerlässlich sei, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Jeder Einzelfall bedürfe der sorgfältigen Prüfung und einer begründeten polizeilichen Prognose. Musteranträge für die richterliche Prüfung und Entscheidung seien bereits entwickelt worden.

Bereits am 23. Juni 2023 sei bezogen auf drei Aktivisten, die sich am Ziegelteich in Kiel auf die Fahrbahn geklebt hätten, der Antrag auf Ingewahrsamnahme bis zum Ende der Kieler Woche gestellt worden. Das Gericht habe die Ingewahrsamnahme jedoch als unverhältnismäßig angesehen. Die Begründung sei am Abend des 27. Juni 2023 übermittelt worden und werde nunmehr ausgewertet.

Drittens werde das taktische Konzept der Landespolizei angepasst. Die Polizei stelle mit organisatorischen Maßnahmen sicher, dass die Reaktionsfähigkeit, auch um freiheitsentziehende Maßnahmen umzusetzen, weiter erhöht werde.

Viertens sei die Bedeutung der engen Kooperation zwischen Justiz und Polizeibehörden hervorzuheben. Zwischen der Justizministerin und der Innenministerin gebe es einen intensiven Austausch. Gleiches gelte für die Staatsanwaltschaften und die Polizei, vor allem für die Staatsschutzabteilung, die auch den Erkenntnisaustausch im gesamten Bundesgebiet gewährleiste. Auch hierfür erweise sich die zentrale Ermittlungsführung als sehr vorteilhaft.

Im Weiteren widmet sich Ministerin Dr. Sütterlin-Waack konkreten Vorgängen.

Am 24. Mai 2023 habe das LKA Schleswig-Holstein mit sechs Beamten das federführende bayerische LKA bei einer Durchsuchung an der Meldeanschrift einer Aktivistin der „Letzten Generation“ in Nehms (Kreis Segeberg) unterstützt. Hintergrund seien Ermittlungsverfahren des bayerischen LKAs und der Generalstaatsanwaltschaft München wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 129 StGB und ein in diesem Zusammenhang erlassener Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München gewesen. Zeitgleich seien diverse andere Objekte im gesamten Bundesgebiet durchsucht worden. Der Aufenthalt der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Durchsuchung sei nicht bekannt gewesen.

Die anwesenden Eltern hätten sich freundlich und kooperativ gezeigt. Diverse der „Letzten Generation“ zuzuordnende Plakate und Banner sowie ein Notebook mit augenscheinlicher Korrespondenz der „Letzten Generation“ seien aufgefunden und sichergestellt worden. Die Auswertung erfolge durch das BKA; Ergebnisse seien bislang nicht bekannt. Es handele sich um ein Verfahren in Sachleitung der bayerischen Behörden.

Am 6. Juni 2023 seien nach Durchschneiden des Zauns am Sylter Flughafen gegen 11:20 Uhr fünf Personen im Alter von 60, 43, 31, 23 und 21 Jahren auf das Vorfeld gelangt und hätten einen dort abgestellten Privatjet besprüht und beschädigt. Dann hätten sie sich mit jeweils einer Hand auf den Tragflächen des Flugzeugs festgeklebt. Die Polizei sei zügig vor Ort gewesen und habe auch einen Vertreter des LBV.SH als zuständiger Luftfahrtbehörde hinzugezogen. Beamten der Sylter Polizei sei es gelungen, die fünf Personen zu lösen. Nach rettungsdienstlicher Abklärung habe festgestellt werden können, dass niemand von ihnen verletzt worden sei. Nach polizeilichen Maßnahmen zur Einleitung eines Strafverfahrens seien die Personen entlassen und der Einsatz gegen 15:40 Uhr beendet worden.

Am 8. Juni 2023 hätten gegen 18:50 Uhr sechs Personen, davon vier Tathandelnde, im Alter von 19 bis 63 Jahren das Hotel „Miramar“ in Westerland betreten und sowohl im Foyer als auch in der Bar sogleich damit begonnen, die Wände und das Inventar mit Farbe sowohl aus Farbbeuteln als auch aus für diesen Zweck präparierten Feuerlöschern zu beschädigen. Einsatzkräfte seien erneut schnell vor Ort gewesen und hätten zunächst vier der sechs Personen widerstandslos festnehmen und für weitere polizeiliche Maßnahmen zum Polizeirevier verbringen können. Darüber hinaus sei es im weiteren Verlauf gelungen, zwei weitere Personen namentlich festzustellen. Eine dieser Personen habe der Gruppe angehört, die bereits am Vormittag des 6. Juni 2023 auf dem Sylter Flughafen einen Privatjet mit orangener Farbe besprüht habe. Den vier Tätern sei ein siebentägiges Aufenthaltsverbot für die Insel Sylt ausgesprochen worden.

Am 14. Juni 2023 hätten fünf Personen gegen 11:10 Uhr das Gelände eines Golfplatzes in Hörnum betreten und dort damit begonnen, den Rasen umzugraben und zu beschädigen. Die Personen im Alter von 22 bis 61 Jahren seien in Gewahrsam genommen und für weitere Ermittlungen an die Kriminalpolizei übergeben worden. Gegen vier der Beschuldigten werde bereits wegen der Sachbeschädigung am Sylter Flughafen vom 6. Juni 2023 ermittelt. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen seien die Personen entlassen und auf das Festland begleitet worden.

Am 16. Juni 2023 hätten Anrufer um 11:55 Uhr über den Polizeiruf 110 gemeldet, dass mehrere Personen in der Straße Strönwai in Kampen Außenmauern, Dach und Fenster einer Boutique mit Farbe besprühten. Vier dieser Personen hätten sich vor dem Eingangsbereich am Boden festgeklebt. Die vier mit jeweils einer Hand angeklebten Personen seien durch Polizeibeamte gelöst worden; niemand sei verletzt worden. Die insgesamt sechs Personen im Alter

von 21 bis 63 Jahren seien anschließend für weitere polizeiliche Maßnahmen in Gewahrsam genommen worden. Vier der sechs Personen könnten mit den Farbschmierereien im Hotel „Miramar“ und eine Person mit dem mit Farbe besprühten Privatjet auf dem Sylter Flughafen in Verbindung gebracht werden. Fünf der sechs Personen hätten ein 14-tägiges Aufenthaltsverbot für die Insel Sylt erhalten und die Insel in Polizeibegleitung verlassen. Zeitgleich zu dem Vorfall an der Boutique hätten zwei Personen die Gebäudewand eines Juweliergeschäfts mit Farbe besprüht; ein Festkleben dort habe verhindert werden können.

In den vorgenannten Fällen seien Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs eingeleitet worden. Nach erster polizeilicher Einschätzung lägen die Sachschäden insgesamt im hohen sechsstelligen, gegebenenfalls sogar im siebenstelligen Bereich.

Minister Dr. Sütterlin-Waack betont – auch vor dem Hintergrund einer in den sozialen Medien dargestellten „Gegensprühaktion“ eines Bürgers –, dass die Polizei selbstverständlich auch Aktionen von Dritten so weit wie möglich unterbinde, wenn diese sich gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ richteten, um Störungen rechtswidrig selbst aufzuheben. Die Polizei gehe dem nach, insbesondere dann, wenn auch Strafanzeigen gestellt würden.

Am 20. Juni 2023 hätten sich mehrere Aktivisten zu Wasser und zu Land einer Luxusjacht im Neustädter Hafen „ancora Marina“ genähert. Nach dem Besprühen des Schiffs mit orangener Farbe hätten sie eine grüne Substanz in das Wasser gekippt. Sechs Aktivisten hätten die Jacht bestiegen und sich an der Reling festgeklebt. Die Wasserschutzpolizei und das Polizeirevier Neustadt seien mit starken Kräften im Einsatz gewesen; außerdem sei ein Rettungswagen am Einsatzort bereitgestellt worden. Polizisten hätten dann die Personen vom Boot gelöst; hierzu sei von den Einsatzkräften auch die Reling demontiert worden. An Land seien die Aktivisten medizinisch betreut und versorgt worden; einige hätten allerdings eine Behandlung abgelehnt. Die Beamten hätten die Personalien von insgesamt acht Beteiligten festgestellt; zwei von ihnen seien erkennungsdienstlich behandelt worden. Eingeleitet worden seien Verfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung, der Wasserverunreinigung und des Hausfriedensbruchs. Gegen 15 Uhr sei der Polizeieinsatz beendet gewesen.

Die Ministerin für Justiz und Gesundheit, Dr. von der Decken, betont ebenfalls, das Recht auf Meinungs- und auf Versammlungsfreiheit rechtfertige unter keinen Umständen die Begehung von Straftaten. Daher gingen die Strafverfolgungsbehörden auch etwaigen Straftaten der

„Letzten Generation“ konsequent und mit der erforderlichen Gründlichkeit nach. Wenn Menschen sich engagierten und ihre Meinung – auch kollektiv und mit Nachdruck – verträten, so sei dies für eine demokratische Gesellschaft essenziell; die Möglichkeit dazu bestehe jedoch auch ohne das Begehen von Straftaten.

Ministerin Dr. von der Decken führt weiter aus, die Staatsanwaltschaft Flensburg führe aufgrund der Vorfälle auf Sylt gegen zahlreiche Beschuldigte Ermittlungsverfahren, unter anderem wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs. Die Staatsanwaltschaft Lübeck führe in Bezug auf die Aktionen der „Letzten Generation“ im Sportboothafen in Neustadt ebenfalls ein Ermittlungsverfahren.

Zu den Durchsuchungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein am 24. Mai 2023 könne weder sie als Ministerin noch der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Angaben machen. Die Generalstaatsanwaltschaft München führe diese Ermittlungsverfahren; die hiesigen Staatsanwaltschaften seien nicht beteiligt.

Herr Dr. Güntge, Ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein, vermittelt ein Lagebild zur Befassung der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein mit den Aktivitäten der „Letzten Generation“. Er stellt einleitend fest, nicht in allen Landgerichtsbezirken seien Verfahren bei den Staatsanwaltschaften anhängig. So habe es im Landgerichtsbezirk Itzehoe keinen Vorfall bezüglich der „Letzten Generation“ gegeben, der strafrechtliche Ermittlungen erforderlich gemacht hätte.

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel seien drei Vorfälle registriert, von denen zwei sich noch im Studium der polizeilichen Ermittlungen befänden. Es gehe um Klebeaktionen auf der Straße; der Vorwurf laute auf Nötigung. Eine Klebeaktion habe am 31. März 2023 auf der Kreuzung Westring/Eckernförder Straße, einem sehr sensiblen Verkehrsbereich in Kiel, stattgefunden. Bereits unter dem Datum des 19. Juni 2023 seien zum Amtsgericht Kiel Anträge auf Strafbefehle – Geldstrafen wegen gemeinschaftlicher Nötigung – gestellt worden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liege noch keine Entscheidung des Amtsgerichts vor. Je eine weitere Klebeaktion habe am 2. März – in der Kaistraße – und am 23. Juni 2023 – Ecke Ziegelteich/Andreas-Gayk-Straße – stattgefunden. Die polizeilichen Ermittlungen liefen noch; die Bearbeitung erfolge wahrscheinlich zentral beim LKA.

Bei der Staatsanwaltschaft Lübeck seien drei Verfahren anhängig. Zum einen gehe es um Klebeaktionen, die am 23. März und am 15. Juni 2023 im Bereich Possehlstraße/Willy-Brandt-Allee, das heißt in der Nähe des Holstentors, einem neuralgischen Verkehrspunkt in Lübeck, stattgefunden hätten. Die polizeilichen Ermittlungen liefen noch, ebenso zu dem Geschehnis auf der Neustädter Jacht. Da die Beschuldigten des letztgenannten Verfahrens auch an den Ereignissen auf Sylt beteiligt gewesen seien, könne von einer Zusammenführung der Verfahren, vermutlich bei der Staatsanwaltschaft Flensburg, ausgegangen werden.

Die Staatsanwaltschaft Flensburg sei gegenwärtig die mit Verfahren gegen Angehörige der „Letzten Generation“ am meisten belastete Behörde im Land; insgesamt seien dort neun Vorfälle registriert, die im Februar und März 2023 stattgefunden hätten. Der Vorwurf laute wiederum auf Nötigung. Wegen einer Aktion am 2. Februar 2023 seien im April Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gestellt worden. Fünf seien ergangen; vier Angeschuldigte hätten dagegen Einspruch eingelegt, sodass ein gerichtliches Hauptverfahren stattfinde. Ein Strafbefehl – bezogen auf den Versuch des Festklebens – sei nicht angegriffen, sondern rechtskräftig geworden; die Höhe der Geldstrafe habe sich auf 15 Tagessätze belaufen. Von den Beschuldigten wegen der Ereignisse auf Sylt sei nur eine Person in Schleswig-Holstein wohnhaft; die anderen Personen kämen aus dem übrigen Bundesgebiet.

Die Prüfung der Vorfälle erfolge bislang – im Rahmen der Ermittlungsverfahren – unter den Gesichtspunkten der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs. Hinzu komme eine Gewässerverunreinigung in Lübeck.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt betreffe die Frage, ob es sich bei der „Letzten Generation“ um eine kriminelle Vereinigung handele. Entsprechende Delikte könnten im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Ermittlungen, ob ein solches Organisationsdelikt vorliege, seien noch nicht eingeleitet worden; gegenwärtig laufe im Rahmen von Vorermittlungen die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht vorliege. Vor der Entscheidung darüber, ob Ermittlungen hinsichtlich dieses Tatbestandes einzuleiten seien, habe die Staatsanwaltschaft Informationen aus dem übrigen Bundesgebiet einzuholen, auch was die Strukturen der „Letzten Generation“ betreffe. Der Inhalt des von der Generalstaatsanwaltschaft München geführten Verfahrens sei der Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein bislang weitgehend unbekannt. Informationen seien auch von der Staatsanwaltschaft Neuruppin einzuholen, da dort ein Verfahren wegen des Vorwurfs nach § 129 StGB geführt werde.

In öffentlicher Sitzung könne die Feststellung getroffen werden, dass die Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein bei ihren Strukturermittlungen noch am Anfang stehe. Bei den bisherigen Klebeaktionen habe es sich um Bagatelldelikte in dem Sinne gehandelt, dass eine Bestrafung in der Regel im unteren Segment erfolge, sodass noch kein Anlass vorgelegen habe, in diesem Zusammenhang das Bestehen einer kriminellen Vereinigung anzunehmen.

Abschließend stellt Herr Dr. Güntge fest, die Zentralisierung beim LKA werde den Ermittlungen auf jeden Fall zugutekommen.

Frau Füssinger, Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, erläutert die Prüfung der Frage, ob ein Organisationsdelikt nach § 129 StGB vorliege. Sie betont, eine solche Prüfung erweise sich als äußerst komplex; diese Einschätzung gelte schon für das Vorliegen eines etwaigen Anfangsverdachts. Unproblematisch sei die Feststellung, dass sich mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses zusammengeschlossen hätten. Im Vordergrund stehe das Ziel der Verbesserung des Klimaschutzes; auf der Internetseite der „Letzten Generation“ fänden sich Konkretisierungen, etwa die Einrichtung eines Gesellschaftsrates, die Einführung eines Neun-Euro-Tickets und die Einführung eines Tempolimits.

Als weiteren Tatbestand fordere das Gesetz das Bestehen einer Struktur, die darauf ausgerichtet sei, Straftaten zu begehen. Dies müsse einerseits nicht der Hauptzweck sein; andererseits dürfe es sich nicht um einen Zweck von völlig untergeordneter Bedeutung handeln. Es müsse also eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Zwecken der Vereinigung vorgenommen und festgestellt werden, wo der Schwerpunkt liege oder ob es sich zumindest um gleichgeordnete Zwecke handele.

Als weitere Voraussetzung komme hinzu, dass es sich um Straftaten handeln müsse, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht seien. Zudem verlange die Rechtsprechung, dass die Straftaten geeignet sein müssten, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darzustellen beziehungsweise die Bevölkerung in besonderer Weise zu beunruhigen.

Vor diesem Hintergrund könne eine Organisationsstruktur, die darauf ausgerichtet sei, Bagatelldelikte zu begehen – dazu seien auch die Klebeaktionen zu zählen –, nicht als kriminelle Vereinigung eingestuft werden. Die Vorfälle auf Sylt und in Neustadt bedürften insoweit einer

sorgfältigen Prüfung, in die alle Aspekte, unter anderem die Schwere der Straftaten und die Betroffenheit von Individualrechtsgütern, einzubeziehen seien. Diese Prüfung bedürfe angesichts ihrer Komplexität und des Sorgfaltserfordernisses einer gewissen Zeit.

Die Staatsanwaltschaften in München und in Neuruppin hätten im Hinblick auf § 129 StGB das Vorliegen eines Anfangsverdachts bejaht; es lägen jedoch noch keine Informationen darüber vor, auf welcher Tatsachengrundlage dies erfolgt sei.

Abgeordneter Kürschner merkt an, dass auch die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung strafbar sei. Bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen sei sogar die Onlinedurchsuchung möglich.

Abgeordneter Dr. Buchholz ergänzt, nicht nur die Staatsanwaltschaft München habe einen Anfangsverdacht bejaht; ein Amtsgericht habe auf dieser Grundlage Beschlagnahme- beziehungsweise Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Ferner bittet Abgeordneter Dr. Buchholz um Auskunft, ob hinsichtlich des Vorfalls auf dem Sylter Flughafen auch der Tatbestand eines gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr geprüft werde und ob sich die an dem Geschehen Beteiligten an die daraufhin ausgesprochenen Aufenthaltsverbote gehalten hätten. Die Staatsanwaltschaft München habe schon nach dem Betreten des dortigen Flughafens Ermittlungen im Hinblick auf § 315 StGB eingeleitet. Zweifel äußert er daran, ob die Voraussetzungen für eine längerfristige Ingewahrsamnahme, die vom Innenministerium ins Spiel gebracht worden sei, tatsächlich vorgelegen hätten; die Situation in Bayern habe sich anders dargestellt, da von den entsprechenden Personen weitere Straftaten angekündigt worden seien. Als milderer Mittel biete sich das Aufenthaltsgebot am Heimatort an, verbunden mit der Auflage, sich jeden Tag bei der Polizeistation zu melden. Abschließend stellt er fest, dass die in den §§ 201 und 204 des Landesverwaltungsgesetzes niedergelegten Voraussetzungen gegeben seien, weshalb an die entsprechenden Personen auch Gebührenbescheide für die Polizeieinsätze zugestellt werden könnten. Die Innenministerin solle darlegen, ob dies bereits erfolgt sei.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack merkt an, für die Anwendung unmittelbaren Zwangs werde keine Gebühr erhoben, sehr wohl aber für den Gewahrsam; dieser sei jedoch vorliegend nicht angewendet worden.

Auf die Frage der Abgeordneten Glißmann, ob eine spezielle Schulung der Polizei für das Vorgehen bei Klebeaktionen stattfinde, erklärt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, die Polizei

werde sowohl in technischer Hinsicht als auch mental, insbesondere für die Bewältigung belastender Einsätze, umfassend geschult. Ziel sei es, die festgeklebten Menschen möglichst rasch und ohne Verletzungen wieder von der Straße zu lösen. Das technische Vorgehen bei der Ablösung unterscheide sich je nach angewandter Klebemethode.

Herr Garschke, Leitender Polizeidirektor und Leiter der Abteilung 1 im Landespolizeiamt, führt aus, der Technische Zug habe sich fortgebildet und vermittele dieses Wissen innerhalb der Landespolizei weiter, sodass grundsätzlich landesweit rund um die Uhr Einsatzkräfte zur Verfügung stünden, um angeklebte Menschen zu lösen. Sofern für das Festkleben Sekundenkleber verwendet worden sei, gelinge das Lösen mit Salatöl. Bei einem Sand-Klebe-Gemisch kämen Fachleute des Technischen Zuges zum Einsatz. Auch der Rettungsdienst werde hinzugezogen. Während der Kieler Woche sei eine Technische Einheit der Bundespolizeiabteilung in Ratzeburg im Einsatz gewesen. Immer werde darauf geachtet, die Menschen möglichst nicht zu verletzen.

Minister Dr. Sütterlin-Waack setzt fort, der Bitte des Abgeordneten Dürbrook, den Text der Entscheidung des Amtsgerichts Kiel zur Verfügung zu stellen, könne entsprochen werden (Umdruck 20/1857).

Auf die weitere Frage des Abgeordneten Dürbrook, wann die an der Aktion in Kiel beteiligten Personen wieder entlassen worden seien, erklärt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, nach ihrer Information habe die Tat gegen 16:30 Uhr stattgefunden; am Abend habe sie die Nachricht erhalten, dass die Entlassung aus dem Gewahrsam erfolgt sei. Es habe sich somit nur um wenige Stunden gehandelt.

Zu der Frage des Abgeordneten Dürbrook nach den Musteranträgen teilt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack mit, diese seien fertiggestellt. Zudem sei ein Rahmenbefehl erlassen worden. – Herr Garschke ergänzt, die im Innenministerium für das LKA entwickelten Musteranträge ermöglichen es, entsprechende Anträge schnell bei Gericht einzureichen. Die bereits im Februar 2023 herausgegebene Handlungsanweisung zum Umgang mit Klebeaktionen sei mittlerweile zu einem Rahmenbefehl erweitert worden. Damit gebe das Landespolizeiamt den nachgeordneten Polizeidirektionen einen Rahmen für ein einheitliches Vorgehen vor. Die Polizeidirektionen seien in zwei Videokonferenzen intensiv informiert worden. Erwartet werde, dass diese sich für solche Einsatzlagen führungsfähig machten. Die Streife sei als Erstes vor Ort und

nehme den ersten Angriff vor. Polizeibeamte seien zum Beispiel befugt, Identitätsfeststellungen vorzunehmen oder einen Platzverweis auszusprechen. Sobald aber erkennbar werde, dass es sich um eine Aktion der „Letzten Generation“ handle, hätten sich besonders benannte Personen beziehungsweise die Behördenleitung in die Führung zu begeben und den Einsatz zu übernehmen. Die Kriminalpolizei, die normalerweise nicht wegen einer Sachbeschädigung erscheine, nehme dann die Spuren auf, da sie geübter darin sei, Spuren zu sichern, erkennungsdienstliche Behandlungen durchzuführen und ähnliche Maßnahmen einzuleiten. Das Landeskriminalamt beziehungsweise der Staatsschutz als zentrale sachbearbeitende Dienststelle sei umgehend zu informieren. Dann erfolge die Abstimmung, welche weiteren Maßnahmen im Rahmen der Ermessensausübung zu treffen seien. Deren Art hänge von der Schwere der Straftat ab.

Minister Dr. Sütterlin-Waack geht im Folgenden auf die Frage des Abgeordneten Dürbrook ein, warum es bis zur Ankündigung eines neuen Vorgehens 16 Tage – vom 6. Juni, dem Tag der ersten Aktion auf Sylt, bis zum 22. Juni – gedauert habe. Sie betont, auf Sylt habe sie nur zum Ausdruck gebracht, dass der Gewahrsam geprüft werde, wobei selbstverständlich die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen Beachtung fänden. Diese grundsätzliche Aussage sei nicht datumsabhängig.

Herr Garschke weist darauf hin, dass im Bereich der Polizeidirektion Flensburg überdurchschnittlich viele Vorfälle im Zusammenhang mit der „Letzten Generation“ verzeichnet worden seien. Die dort ergriffenen konkreten Maßnahmen könnten jedoch nicht öffentlich erörtert werden. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack ergänzt, dass auf Sylt die Polizeipräsenz verstärkt worden sei.

Auf die Frage des Abgeordneten Harms, wann in Schleswig-Holstein zuletzt die Präventivhaft verhängt worden sei, erklärt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, die Information könne nachgeliefert werden. – Abgeordneter Dr. Buchholz informiert darüber, dass ihm ein Fall bekannt sei, in dem ein Ehepartner dem anderen gegenüber ein Tötungsdelikt angedroht habe. Die Ingewahrsamnahme habe mindestens drei Tage gedauert; die richterliche Zustimmung habe vorgelegen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz zu den verhängten Aufenthaltsverboten antwortet Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, diese seien für sieben, später auch für vierzehn Tage

verhängt worden. Die Adressaten dieser Verbote hätten sich bislang daran gehalten; Informationen aus Sylt bestätigten dies.

Zudem sei klar, dass zunächst die milderen Mittel zur Anwendung kämen; im vorliegenden Fall seien es die genannten Aufenthaltsverbote gewesen. Erst, wenn sich die Situation zuspitze, werden die Ingewahrsamnahme geprüft.

Weiter führt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack aus, wenn Abgeordneter Dr. Buchholz von einem „Aufenthaltsgebot“ spreche, meine er vermutlich die Meldeauflage, die § 201 des Landesverwaltungsgesetzes vorsehe. Die Meldeauflage komme häufig während der Zeit bestimmter Fußballspiele bei Hooligans zur Anwendung. Schleswig-holsteinische Behörden könnten jedoch nicht Aufenthaltsgebote für andere Bundesländer verhängen. Abgeordneter Dr. Buchholz betont, die Voraussetzungen seien in § 201 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes ausdrücklich geregelt. Demnach könne das Aufenthaltsgebot für jeden Ort der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen werden, was zweifellos als milderes Mittel gegenüber einer Freiheitsentziehenden Maßnahme zu werten sei. Er hege nach wie vor Zweifel, ob bei den in Rede stehenden Taten die Voraussetzungen für eine längerfristige Ingewahrsamnahme vorlägen, da die Täter die unmittelbare weitere Begehung von Straftaten gerade nicht angekündigt hätten.

Auf die Frage des Abgeordneten Dürbrook, wie oft in Schleswig-Holstein bereits Ermittlungen nach § 129 StGB geführt worden seien und ob es bereits entsprechende Verurteilungen gegeben habe, antwortet Herr Dr. Güntge, vor nicht allzu langer Zeit sei eine Gruppierung wegen des Hawala-Bankings beziehungsweise verbotener Finanztransaktionen ins Ausland durch die Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Lübeck verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof habe in seiner Revisionsentscheidung das Urteil des Landgerichts bestätigt, da es zu Recht von der Annahme ausgegangen sei, es habe sich um eine kriminelle Vereinigung gehandelt.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz, ob wegen gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr ermittelt werde, erklärt Herr Dr. Güntge, die Staatsanwaltschaft ermittle in alle Richtungen. Eine juristische Schnellsubsumtion führe ihn allerdings zu dem Ergebnis, dass ein gefährlicher Eingriff nicht angenommen werden könne. Wenn von einem zweiaktigen, konkreten Gefährdungsdelikt ausgegangen werde, dürfe die Beschädigung des Verkehrsmittels nicht zu-

sammenfallen mit der Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert. Die Staatsanwaltschaft Flensburg werde eine intensive Prüfung vornehmen. Das Flugzeug werde selbstverständlich sachverständig begutachtet.

Auf die abschließende Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz, ob für die Präventivhaft eine andere gesetzliche Grundlage geschaffen beziehungsweise § 201 des Landesverwaltungsgesetzes geändert werden solle, erklärt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, bisher seien ihr keine diesbezüglichen Bestrebungen bekannt.

Auf die Frage des Abgeordneten Harms, inwiefern sich die etwaige Einstufung der „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Versammlungsrechts auswirke, stellt Ministerin Dr. von der Decken klar, das Versammlungsrecht sei ein Grundrecht. Allerdings habe jedes Grundrecht auch Grenzen; es ende dort, wo Rechtsgüter anderer Individuen oder der Allgemeinheit eine Schädigung erführen. Es sei also durchaus zulässig, Meinungen lautstark kundzutun; dies dürfe auch stören. Straftaten allerdings seien von der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt.

Bei einer etwaigen Einstufung der „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung werde zunächst zu prüfen sein, ob dies die gesamte Organisation oder nur Teile betreffe. Ein kompletter Ausschluss von der Versammlungsfreiheit sei momentan schwer vorstellbar.

Abschließend erklärt Abgeordneter Kürschner, auch seine Partei toleriere selbstverständlich keine Straftaten. Die Taten auf Sylt und in Neustadt hätten nichts mehr mit zivilem Ungehorsam zu tun und seien mit Sicherheit nicht durch das Versammlungsrecht gedeckt. Solche Taten erwiesen sich auch als kontraproduktiv für den Klimaschutz, weil nunmehr überwiegend über die Aktionen der „Letzten Generation“ statt über konkrete Klimaschutzmaßnahmen gesprochen werde. Damit komme es zum Verbrauch wertvoller gesellschaftlicher Ressourcen für Themen, die von ihrer Wichtigkeit her weit hinter dem Klimaschutz zurückstünden. Das Tempo beim Klimaschutz sei zu gering. Einige seien immer noch nicht für ein Tempolimit auf der Autobahn zu haben. Dies sei bedauerlich, aber Teil des demokratischen Prozesses. Es brauche dringend Mehrheiten für den Klimaschutz im Parlament. Die „Letzte Generation“ werde diese nicht beschaffen. Der vorbeugende Polizeigewahrsam dürfe nur angewendet werden, wenn dies unerlässlich sei und ein richterlicher Beschluss vorliege. Bisher habe die Polizei in Schleswig-Holstein weitsichtig gehandelt. Die Polizei habe normale Demonstrationen der „Letzten Generation“ begleitet und beschützt. Wenn sich die in jüngster Zeit beobachtete

Entwicklung fortsetze, werde allerdings möglicherweise der Präventivgewahrsam als letztes Mittel zum Einsatz kommen. Insoweit bestehe innerhalb der Koalition kein Dissens, auch wenn Teile der Opposition und der Presse anderes behaupteten. Ohnehin mache das Parlament keine Vorgaben für die Abarbeitung von Einzelfällen; dies sei Aufgabe der Polizei und der Gerichte. Angesichts der emotional aufgeladenen Atmosphäre sei allseitige Zurückhaltung angezeigt. Die „Letzte Generation“ wolle diese Bühne; bedauerlicherweise spielten Teile der Opposition das Theater mit und versuchten, sich auf Kosten des Klimaschutzes zu profilieren. Es bleibe dabei, dass die demokratischen Werte nicht aufgegeben werden dürften, auch wenn dem Klimaschutz höchster Stellenwert eingeräumt werde.

Abgeordneter Harms merkt an, anscheinend sähe es BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als notwendig an, darauf hinzuweisen, dass Verfehlungen von Menschen gegebenenfalls auch strafrechtlich zu ahnden seien.

Abgeordneter Dr. Buchholz bezeichnet die zuletzt getätigten Ausführungen des Abgeordneten Kürschner als völlig neben der Sache. Er erinnert daran, dass Abgeordneter Kürschner Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses, nicht des Umweltausschusses sei. Daher sei der Beratungsgegenstand in diesem Ausschuss die Einhaltung der rechtsstaatlichen Regeln und nicht so sehr die konkrete Realisierung des Klimaschutzes.

Ferner wolle er seine Kritik an der Wortwahl einiger Politiker von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auch des Bundeswirtschaftsministers Habeck, erneuern. Es sei nicht in Ordnung, im Zusammenhang mit der Amtshilfe von schleswig-holsteinischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Umsetzung eines Durchsuchungsbeschlusses von „Rollkommandos“ zu sprechen.

Schließlich merkt Abgeordneter Dr. Buchholz in Richtung des Abgeordneten Kürschner kritisch an, es sei unangemessen, permanent NS-Vergleiche zu ziehen, etwa im Zusammenhang mit der Präventivhaft. So habe der Bayerische Verfassungsgerichtshof jüngst festgestellt, dass die im dortigen Polizeiaufgabengesetz vorgesehene Präventivhaft mit der Verfassung vereinbar sei. Nicht mehr alle Menschen im Land hätten das volle Vertrauen darin, dass die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten alles dafür tun, das Eigentum der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Wenn es zu Übergriffen oder zur Entstehung bürgerwehrähnlicher Strukturen komme, sei dies vermutlich auch nicht im Interesse des Vorsitzenden. Bei den Staatsanwaltschaften und den Polizeivertretern sehe er den Rechtsstaat in besseren Händen als beim Vorsitzenden, so Abgeordneter Dr. Buchholz abschließend.

Abgeordneter Kürschner erwidert, er habe keinen Nazi-Vergleich bemüht; das Zitat aus der Pressemitteilung sei aus dem Zusammenhang gerissen worden. Zudem halte er die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Buchholz für deplatziert und völlig unangemessen; insofern könne er den Vorwurf nur zurückgeben. Möglicherweise müsse Abgeordneter Dr. Buchholz seine Rolle als Abgeordneter erst finden.

Abgeordneter Dürbrook äußert sich ebenfalls kritisch über die Ausführungen des Abgeordneten Kürschner. Er fügt hinzu, dessen Pressemitteilung kenne er nicht; er habe sie trotz Suche nicht gefunden. Sehr wohl sei ihm aber der Artikel in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt, in dem es nach dem Hinweis auf die Formulierung des Ministerpräsidenten zur „härteren Gangart“ heiße, der Abgeordnete Kürschner habe das Vorhaben, mögliche Straftäter vorab in Haft zu nehmen, mit Vorgängen aus der NS-Zeit verglichen. Die politische Forderung nach einer solchen Präventivhaft erinnere ihn, den Abgeordneten Kürschner, an die Schutzhaft, die in dieser Zeit ein hochproblematisches Mittel gewesen sei.

Abgeordneter Kürschner betont, genau dies habe er der Zeitung nie gesagt.

Die Justizministerin werde gebeten, ob sie diese Einschätzung zur Präventivhaft teile.

Ministerin Dr. von der Decken antwortet, der Abgeordnete Dürbrook meine vermutlich „Präventivgewahrsam“ statt „Präventivhaft“. Es handele sich um ein rechtsstaatliches Mittel der Gefahrenabwehr, um eine Straftat zu verhindern. Die Anordnung könne nicht einfach durch die Polizei erfolgen; auf Antrag entscheide das Gericht über die Zulässigkeit.

2. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
[Drucksache 20/71](#)

(überwiesen am 2. September 2022)

hierzu: [Umdrucke 20/227](#), [20/251](#), [20/267](#), [20/384](#), [20/391](#), [20/392](#),
[20/435](#), [20/451](#), [20/457](#), [20/472](#), [20/640](#), [20/867](#),
[20/1080](#), [20/1304](#)

Dr. Christoph Brüning

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts

[Umdruck 20/435](#)

Herr Dr. Brüning, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der CAU und Präsident des Schleswig-Holsteinischen Verfassungsgerichts, erklärt einleitend, er gebe seine Stellungnahme ausdrücklich als Präsident des Verfassungsgerichts ab. – Im Folgenden trägt er im Wesentlichen die zentralen Punkte dieser Stellungnahme, [Umdruck 20/435](#), vor. Er widmet sich insbesondere der Problematik der Begrenzung auf einzelne Grundrechte und betont, in allen zwölf Ländern, die die Individualverfassungsbeschwerde eingeführt hätten, werde diesbezüglich keine Einschränkung vorgenommen; eine minimale Einschränkung gebe es in Mecklenburg-Vorpommern. Der hier zur Anhörung vorliegende Gesetzentwurf lasse die Gefahr einer Schiefelage entstehen.

Zudem verweist Herr Dr. Brüning auf den zusätzlichen Arbeitsanfall, der auf das Landesverfassungsgericht zukommen werde. Mit der bisherigen Stellenausstattung werde dieser nicht zu bewältigen sein. Sofern der Gesetzentwurf des SSW beschlossen werde, müsse mindestens eine Stelle für einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter hinzukommen, die aber nicht der übrigen Gerichtsbarkeit entzogen werden dürfe. Ferner solle die Möglichkeit der Abordnung von qualifizierten externen Personen als Wissenschaftliche Mitarbeiter zum Landesverfassungsgericht erwogen werden; diese Möglichkeit gebe es bereits beim Bundesverfassungsgericht. In Brandenburg stünden zwei A-14-Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung; zur Erhöhung der Attraktivität werde dort eine Stelle sogar auf A 16 angehoben.

Auch sei dann eine strukturelle Änderung herbeizuführen; es könne nicht dabei bleiben, dass sich das Verfassungsgericht der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts bedienen müsse. Auch der Verwaltungsbereich und das IT-Management dürften nicht vergessen werden.

Maren Thomsen

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts

[Umdruck 20/251](#)

Frau Thomsen äußert sich positiv zur Individualverfassungsbeschwerde für die landeseigenen – überschießenden – Grundrechte und fügt hinzu, die genaue Ausgestaltung müsse der Gesetzgeber vornehmen; allerdings umfasse der Gesetzentwurf des SSW nicht alle in der Landesverfassung enthaltenen überschießenden Grundrechte. Statt der enumerativen Variante wie im Gesetzentwurf sei auch eine entwicklungsoffene Formulierung möglich. Die enumerative Variante erleichtere aber möglicherweise die Zurückweisung offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Anträge.

Zum zusätzlichen Personalbedarf ergänzt Frau Thomsen die Stellungnahme von Herrn Dr. Brüning dahin gehend, dass das Landesverfassungsgericht keine Kammerentscheidungen wie am Bundesverfassungsgericht, wo in kleineren Sachen auch nur drei Richter entscheiden könnten, treffen dürfe. Zudem halte der Gesetzentwurf am Grundsatz der mündlichen Verhandlung fest; davon dürfe nur bei Einverständnis der Beteiligten abgewichen werden.

Aus ihrer Tätigkeit verweist Frau Thomsen beispielhaft auf einen Richter, den das Oberverwaltungsgericht erfreulicherweise erhalten habe. Dieser sei zunächst im überlasteten Bausenat eingesetzt worden, aber zugleich zur Hälfte an das Landesverfassungsgericht abgeordnet gewesen. Durch die dort plötzlich anfallende Mehrarbeit habe er im Bausenat nicht mehr mitwirken können, sodass das Präsidium eine mühsame Umverteilung habe vornehmen müssen.

Ferner empfehle sich die offene Ausweisung der Personalkosten auch in Schleswig-Holstein, um ein realistisches Bild zu erhalten. Dies betreffe sowohl den richterlichen als auch den nicht-richterlichen Bereich. Es gebe keinen Grund, die wahren Kosten im Justizhaushalt zu verstecken. Insoweit könne auch auf die Erläuterungen in der Stellungnahme von Herrn Dr. Brüning verwiesen werden.

Schließlich erinnert auch Frau Thomsen an die Bedeutung der Anwenderbetreuung durch IT-Fachkräfte für das Landesverfassungsgericht. Diese personellen Ressourcen könne das Oberverwaltungsgericht dann nicht mehr ohne Ausgleich zur Verfügung stellen.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde erinnert Abgeordneter Harms daran, dass in der vergangenen Legislaturperiode ein Gesetzentwurf zur Einführung der umfassenden Individualverfassungsbeschwerde unter Hinweis auf die zu hohen Kosten abgelehnt worden sei (Drucksache 19/719). Im Ergebnis dessen sei nunmehr eine reduzierte Variante gewählt worden. Zudem habe der SSW in seinem Entwurf die Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags berücksichtigt. – Herrn Dr. Brüning bitte er um Klarstellung, ob bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs eine halbe zusätzliche Richterstelle gebraucht werde.

Abgeordneter Dr. Junghans bittet um Einschätzung, ob durch eine Kombination von Maßnahmen – zum Beispiel den Verzicht auf mündliche Verhandlung auch ohne Einverständnis der Beteiligten und, wie beim Bundesverfassungsgericht, die Möglichkeit der Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden auch dann, wenn diese nicht offensichtlich unbegründet sind – der Anstieg der Verfahrenszahl im Rahmen gehalten werden könne, sodass kein erheblicher Ressourcenzuwachs erforderlich werde.

Abgeordneter Dr. Buchholz nimmt Bezug auf die Formulierung in der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Thienel, wonach das Landesverfassungsgericht insbesondere in den Fällen nicht entscheiden dürfe, in denen im Rahmen der Rechtswegeerschöpfung zuletzt ein oberster Gerichtshof des Bundes entschieden und die Angelegenheit inhaltlich geprüft habe. Angesichts dessen sei unklar, welche Entscheidungsmöglichkeit das Landesverfassungsgericht im Rahmen der Individualverfassungsbeschwerde dann überhaupt noch habe. Die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde dürfe jedenfalls nicht dazu führen, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine Rechtsschutzmöglichkeit genommen werde; gegen Entscheidungen der obersten Bundesgerichte könne schließlich immer noch das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

Herr Dr. Brüning verweist zur Beantwortung der Frage des Abgeordneten Harms auf seine schriftliche Stellungnahme und stellt fest, bisher stünden zwei Mal 0,5 Stellen im Wege des Goodwills zur Verfügung. Wenn nur die landesspezifischen Grundrechte beschwerdefähig

würden, müsse mindestens eine zusätzliche Stelle geschaffen werden. Zudem sei der verwal-
tungsmäßige Aufwuchs abzudecken.

Zudem schließt er sich der Forderung von Frau Thomsen an, Personalkosten sichtbar auszu-
weisen; auch insoweit wolle er nochmals auf die Darstellung der Situation in anderen Bundes-
ländern in seiner schriftlichen Stellungnahme verweisen. Die für 2022 ausgewiesenen Ausga-
ben von 72.000 Euro bildeten die Situation nur unzutreffend ab. Tatsächlich lägen die Kosten
bereits heute bei mindestens 300.000 Euro. Letztlich müsse der Gesetzgeber entscheiden,
was ihm der Rechtsschutz beziehungsweise die Verfassungsbeschwerde wert sei. Selbst Ber-
lin mit einer wirklich sehr guten personellen Ausstattung liege bei unter 900.000 Euro. Gemes-
sen am Gesamthaushalt sei dies kein übermäßig hoher Betrag. Insofern überzeuge der Hin-
weis auf die angeblich zu hohen Kosten nicht.

Ferner sei ein eigenes Gebäude für das Landesverfassungsgericht wünschenswert. Dies sei
zwar keine Forderung von absoluter Dringlichkeit; jedoch könne darauf verwiesen werden,
dass das nordrhein-westfälische Verfassungsgericht in Münster ein eigenes Gebäude be-
komme.

Eine wie auch immer geartete Filterfunktion müsse eingefügt werden; darauf habe Abgeord-
neter Dr. Junghans zutreffend hingewiesen, so Herr Dr. Brüning weiter. Für die Entwicklung
praktikabler Vorschläge könne auch auf die Erfahrungen der Verfassungsgerichte anderer
Bundesländer und des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen werden. Dabei gehe es
nicht um Verweigerung der Rechtsgewährung, sondern gerade um die Ermöglichung effekti-
ven Rechtsschutzes.

Jedoch solle auch von einer Filterfunktion keine erhebliche Abschreckungswirkung erwartet
werden; so habe sich die Zahl der Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht
trotz des dort geltenden Annahmeverfahrens nicht verringert.

Der Arbeitsanfall werde auch deshalb nicht wesentlich reduziert, da vor der Filterung jeder
Schriftsatz gelesen werden müsse, und zwar von einer Richterin oder einem Richter und nicht,
wie beim Bundesverfassungsgericht, vom „Dritten Senat“ der Wissenschaftlichen Mitarbeite-
rinnen und Mitarbeiter.

Was die Zahl zusätzlicher Verfahren angehe – eine Frage der Abgeordneten Braun –, so sei der Faktor 10 realistisch.

Auf die Anmerkung des Abgeordneten Dr. Buchholz erklärt Herr Dr. Brüning, bei Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde, die auch die zu Landesgrundrechten gewordenen Grundrechte des Grundgesetzes umfasse, bedürfe es der Festlegung einer wie auch immer gearteten Subsidiaritätsregel. Sofern der Gesetzgeber davon absehe, werde das Verfassungsgericht sie entwickeln. Es spreche viel dafür, eine Alternativregel vorzusehen, sodass der eine Verfassungsrechtsweg gesperrt werde, wenn man sich für den anderen entscheide.

Auch beim Bundesverfassungsgericht müsse grundsätzlich erst der Rechtsweg ausgeschöpft werden, bevor Verfassungsbeschwerde erhoben werden könne. Gegen Gesetze komme diese ohnehin nicht infrage; insofern gebe es auch keine vorgreifliche Bindung von Bundesgerichten. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeige, dass in der Wahrnehmung der Menschen Verfahren vor dem jeweiligen Landesverfassungsgericht deutlich zügiger vorangingen, sodass dieser Weg gewählt werde.

Auch sei der gelegentlich vermutete Konflikt zwischen Landesverfassungs- und Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung bisher nicht virulent geworden. Vielmehr erkenne das Bundesverfassungsgericht die Entlastung durch die Landesverfassungsgerichte durchaus an. Die komplette Subsidiarität von Landesverfassungsbeschwerden könne es jedoch noch nicht verlangen, da es diese Möglichkeit noch nicht in allen Ländern gebe.

Er gehe davon aus, so Herr Dr. Brüning abschließend, dass die Individualverfassungsbeschwerde wenn nicht in diesem Jahr, dann im Lauf der nächsten fünf Jahre auch in Schleswig-Holstein eingeführt werde. Die Verweigerung des Ausbaus von Rechtsschutzmöglichkeiten werde auf Dauer nicht durchzuhalten sein. Zudem seien Konkurrenzsituationen von Verfassungsgerichten nicht neu; so müsse sich auch das Bundesverfassungsgericht im Verhältnis zum EuGH immer wieder entsprechend positionieren.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel

[Umdruck 20/391](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, emeritierter Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht der CAU, erklärt, er halte den Gesetzentwurf des SSW grundsätzlich für zustimmungswert; die in der Landesverfassung gewährte Erweiterung des Grundrechtekanons dürfe sich nicht als reine Symbolpolitik erweisen. Allerdings empfehle es sich, die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte nicht enumerativ, sondern generell-abstrakt aufzuführen, zumal der Charakter als Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht umstritten sei. Zu den Details verweist Herr Dr. Schmidt-Jortzig auf die schriftliche Stellungnahme ([Umdruck 20/391](#)).

Ergänzend weist er ebenfalls auf die mit der Individualverfassungsbeschwerde einhergehende zusätzliche Arbeitsbelastung und die damit verbundene Notwendigkeit des personellen Kapazitätsausbaus beim Landesverfassungsgericht hin. Sofern es – wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen – bei der enumerativen Aufzählung landesspezifischer beschwerdefähiger Rechte bleibe, könne die Nebenamtlichkeit der richterlichen Tätigkeit am Landesverfassungsgericht möglicherweise für eine Übergangszeit beibehalten werden; die von Herrn Dr. Brüning und Frau Dr. Thomsen geforderte Stärkung des Mittelbaus müsse aber auf jeden Fall unmittelbar erfolgen.

Dr. Florian Becker

Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
[Umdruck 20/457](#)

Herr Dr. Becker stellt einleitend fest, dass Demokratie und Rechtsstaat nicht kostenlos zu haben seien; die Prioritäten seien entsprechend zu setzen. Zu der Notwendigkeit des Ressourcenaufwuchses beim Landesverfassungsgericht schließe er sich den Forderungen der Vordredner an.

Zur Rezeptionsklausel merkt er an, diese sei im Wesentlichen damit begründet worden, dass das Landesverfassungsgericht auch über die Einhaltung von Grundrechten entscheiden könne; der Gesetzgeber habe aber mit dem Kostenargument von der Einräumung der Möglichkeit einer Landesverfassungsbeschwerde abgesehen. Insofern liege durchaus eine Merkwürdigkeit vor.

Eine rechtsstaatliche Überladung entstehe, wenn dem Beschwerdeführer quasi freigestellt werde, ob er die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung eines rezipierten Grundrechts vor

dem Landesverfassungsrecht oder – als Bundesgrundrecht – vor dem Bundesverfassungsgericht erheben wolle.

Die potenzielle Rechtsprechungskonkurrenz zwischen Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichten sei bisher vor dem Hintergrund eines zweipoligen Verhältnisses – Grundrechte als Freiheitsrechte – zu betrachten gewesen. Immer häufiger gewährleisteten Grundrechte jedoch auch Ansprüche beziehungsweise Schutzansprüche gegenüber dem Staat; damit entstehe ein dreipoliges Verhältnis. Artikel 142 des Grundgesetzes helfe dann nicht mehr weiter, da dieser auf das zweipolige Verhältnis gemünzt sei. Unterschiedliche Rechtsprechungen zu ein und demselben Grundrecht sollten jedoch vermeiden werden.

In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf spreche er sich – im Gegensatz zu Dr. Schmidt-Jortzig – für ein enumeratives Aufzählen der beschwerdefähigen Rechte aus, so Herr Dr. Becker weiter. Die Gefahr bestehe durchaus, dass Staatszielbestimmungen, die ursprünglich nur als solche gedacht gewesen seien, von einem künftigen Landesverfassungsgericht doch eine subjektiv-rechtliche Aufladung zu einem Grundrecht erführen.

Herr Dr. Becker führt weiter aus, einem Annahmeverfahren – ähnlich wie beim Bundesverfassungsgericht – stehe er skeptisch gegenüber. Die Nichtannahmebeschlüsse hätten mittlerweile häufig den Umfang eines Urteils, obwohl doch nur begründet werden solle, warum ein Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet sei. Zum einen werde damit keine Verringerung des Arbeitsaufwands erzielt; zum anderen erscheine die Entscheidung über die Annahme willkürlich. Für einen juristisch nicht vorgebildeten Menschen sei es auch psychologisch problematisch, wenn ihm das Gericht, wenn auch verklausuliert, mitteile, dass es sich mit der Sache gar nicht erst beschäftigen wolle. Solange beim Landesverfassungsgericht nicht eine Überforderungssituation wie beim Bundesverfassungsgericht entstehe, solle auf Landesebene von einem Annahmeverfahren Abstand genommen werden, so Herr Dr. Becker abschließend.

Im Übrigen verweist er auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/457](#).

Dr. Tobias Thienel, LL.M.
Rechtsanwälte Weissleder Ewer

[Umdruck 20/1304](#)

Herr Dr. Thienel geht insbesondere auf den etwaigen verfassungsprozessualen Mehrwert einer Landesverfassungsbeschwerde ein und betont, die Landesverfassungsbeschwerde könne nicht gegen eine Emanation der bundesstaatlichen Gewalt erhoben werden. Im Ergebnis werde nur eine geringe Zahl an für eine Landesverfassungsbeschwerde geeigneten Fällen übrigbleiben. Ein Fall könne sein, dass im Zivilprozess die notwendige Beschwer für eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nicht erreicht werde, ein anderer Fall, dass im Verwaltungsprozess kein bundesrechtlicher Ansatz für ein weiteres Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gefunden werde, da das Bundesverwaltungsgericht – mit Ausnahme des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts – ausschließlich Verstöße gegen Bundesrecht prüfen dürfe.

Im Übrigen trägt Herr Dr. Thienel im Wesentlichen die Stellungnahme, [Umdruck 20/1304](#), vor.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde wirft Abgeordneter Dr. Buchholz die Frage auf, inwieweit tatsächlich eine Schutzlücke vorliege. Er könne sich keinen Fall vorstellen, in dem die behauptete Beeinträchtigung eines landesspezifischen Grundrechts nicht auch – zum Beispiel – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren thematisiert werden könne. Die Behauptung, es handle sich bisher lediglich um die symbolische Einräumung von Grundrechten auf Landesebene, teile er jedenfalls nicht. Ferner sei das Fachgericht zur Vorlage an das Landesverfassungsgericht verpflichtet, wenn es Zweifel an der Verfassungsgemäßheit einer Regelung habe. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Aufwands für die Einräumung einer umfassenden Individualverfassungsbeschwerde auf Landesebene spreche vieles dafür, es bei der bisherigen Rechtslage zu belassen.

Abgeordneter Dr. Junghans regt an, bei den Forderungen nach mehr Ressourcen im Zusammenhang mit einer neuen Individualverfassungsbeschwerde nicht zu überziehen, da sonst möglicherweise gar keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt würden. – Er schließt die Frage an, ob die Einführung eines Anwaltszwangs für Individualverfassungsbeschwerden dazu beitragen könne, das Landesverfassungsgericht nicht zu überlasten, da dann mit hoher Wahrscheinlichkeit nur Anträge mit einer gewissen Substanz eingereicht würden.

Abgeordneter Harms entgegnet, der Anwaltszwang werde nicht selten mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe verbunden sein, sodass dieses Modell vermutlich höhere Kosten verursachen würde als die Schaffung neuer Stellen. Der SSW habe bei der Formulierung seines Gesetzentwurfs den Kostenaspekt durchaus berücksichtigt.

Ferner bittet Abgeordneter Harms um Klarstellung, ob die Sachverständigen davon ausgingen, dass wegen des steigenden Aufgabenumfangs zumindest perspektivisch ein Stellenaufwuchs auch ohne Einführung der Individualverfassungsbeschwerde notwendig werde.

Herrn Dr. Becker bittet er um Auskunft, wann schon einmal ein Staatsziel durch die Rechtsprechung in ein Grundrecht umdefiniert worden sei.

Zudem nimmt Abgeordneter Harms auf das in Mecklenburg-Vorpommern gewählte Modell Bezug, wo ein Landesgesetz, das gegen einen Grundgesetzartikel verstoße, der auch in die Landesverfassung inkorporiert sei, mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könne. Herr Dr. Thienel werde um seine Einschätzung dieses Modells gebeten.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig antwortet, die Frage, ob ein personeller Aufwuchs ohnehin erforderlich sei, könne er nicht beurteilen; er wolle dies auch nicht, selbst wenn er möglicherweise bestimmte Vorstellungen dazu habe. Falls jedoch die Landesverfassungsbeschwerde eingeführt werde, und sei es nur in der knappsten Form, werde dies nicht ohne eine entsprechende personelle und technische Ausstattung realisierbar sein.

Die Idee, den Anwaltszwang vorzusehen, laufe dem Grundgedanken der Verfassungsbeschwerde zuwider, so Herr Dr. Schmidt-Jortzig weiter. Diese solle es doch gerade ermöglichen, dass jedermann ohne die sonst üblichen prozessrechtlichen Hürden sein Recht einklagen könne. Insofern greife auch das Argument des Abgeordneten Dr. Buchholz nicht durch; der Weg zum Verfassungsgericht könne eben nicht mit dem normalen Rechtsweg bei den Fachgerichten gleichgesetzt werden. Hinzu komme, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Ermessens, das heißt durchaus vertretbar, zu der Ansicht kommen könne, dass eine landesgesetzliche Regelung doch verfassungskonform sei.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig fügt hinzu, er habe es in der Tat als reine Symbolpolitik empfunden, als durch die Rezeptionsklausel Bundesgrundrechte in den Katalog der Landesgrundrechte

übernommen worden seien, aber keine Ergänzung durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde stattgefunden habe. Letztlich sei es nur darum gegangen, die Menschen in gewisser Weise ruhigzustellen. Der Verzicht auf die Rezeptionsklausel wäre insofern ehrlicher gewesen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen einiger Sachverständiger betont Herr Dr. Schmidt-Jortzig, in einem föderalen System wie dem der Bundesrepublik Deutschland könne er nichts Negatives in einer Konkurrenz zwischen der Landesverfassungsrechtsprechung und der Bundesverfassungsrechtsprechung erkennen. Konkurrenz der Rechtsprechungen zu einem bestimmten Grundrecht betrachte er als anregend. Bisher habe es praktisch keine Innovationen der Landesverfassungsgerichtsbarkeit gegenüber der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben; die Möglichkeit dazu sei jedoch durchaus vorstellbar, da jedes Bundesland auf ein bestimmtes Thema eine andere Perspektive habe.

Herr Dr. Becker betont, bei einem zweipoligen Verhältnis – mehr Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat – könne anders argumentiert werden als beim Vorliegen eines dreipoligen Verhältnisses. Schutzpflichtverhältnisse erlangten vor den Verfassungsgerichten immer größere Bedeutung. In einem solchen Fall könne die Freiheit des einen nur auf Kosten der Freiheit des anderen verwirklicht werden. Eine solche Situation müsse das Landesverfassungsgericht dann im Lichte der Konkurrenzvorschrift des Artikels 142 des Grundgesetzes auflösen. Zumindest momentan könne er sich nicht vorstellen, wie das funktionieren solle.

Zu der Frage des Anwaltszwangs schließt sich Herr Dr. Becker der ablehnenden Positionierung von Herrn Dr. Schmidt-Jortzig an und fügt hinzu, es sei durchaus nicht sicher, dass damit ein Qualitätssicherung verbunden sei.

Auf die Frage des Abgeordneten Harms, ob ihm ein Präzedenzfall für die Umwandlung eines Staatsziels in ein Grundrecht bekannt sei, antwortet Herr Dr. Becker, ihm selbst sei keiner bekannt. Allerdings hätten einige Beobachter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimagesetz als Versubjektivierung des in Artikel 20 a des Grundgesetzes niedergelegten Staatsziels verstanden. Diese Einschätzung treffe jedoch nicht zu, da die allgemeine Handlungsfreiheit als unstrittiges Grundrecht durch Artikel 20 a lediglich aufgeladen worden sei.

Bei einigen Vorschriften in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung sei nicht klar, ob es sich um eine Staatszielbestimmung oder um ein Grundrecht handele. Es sei besser, wenn

der Verfassungsgeber diese Entscheidung treffe und nicht das Verfassungsgericht im jeweiligen Einzelfall. Ein Beispiel sei Artikel 15 der Landesverfassung. Mit der dortigen Formulierung habe der Verfassungsgeber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unversehrtheit digitaler Systeme aufgegriffen, aber als Staatszielbestimmung; dies gehe aus den Materialien hervor. Jedoch sei es durchaus möglich, dass das Landesverfassungsgericht nunmehr zu der Auffassung gelange, es handele sich – eben wegen der Rezeption der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – um ein Grundrecht. Der entsprechende Interpretationsspielraum bestehe. Auch deshalb sei die enumerative Variante vorzuzugwürdig.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz nach dem Mehrwert der Landesverfassungsbeschwerde erklärt Herr Dr. Becker, dieser sei vermutlich begrenzt. Er verweist ebenfalls auf die Richtervorlage; diese sei auch in Schleswig-Holstein schon erfolgt. Dabei könne ein Gericht auch nicht völlig willkürlich vorgehen.

Letztlich handele es sich um eine verfassungspolitische Geschmacksfrage, ob der Verfassungsgeber für Schleswig-Holstein die Individualverfassungsbeschwerde vorsehen wolle. Dieser habe die Abwägung unter Berücksichtigung von Mehrwert und Kosten vorzunehmen; dies sei keine Aufgabe für den Verfassungsjuristen.

Herr Dr. Thienel weist ebenfalls darauf hin, dass die Fachgerichte die Landesverfassung selbstverständlich zur Kenntnis nähmen und Gesetze auch dem Landesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt hätten. Hinzu komme, dass es der Vorlage an das Landesverfassungsgericht nur dann bedürfe, wenn der Grundrechtseingriff unmittelbar durch ein formelles Gesetz erfolge beziehungsweise durch ein solches determiniert sei. Im Hinblick auf die laut Gesetzentwurf beschwerdefähigen Grundrechte könne er sich kaum eine Konstellation vorstellen, in der der Landesgesetzgeber ein Grundrecht verletze und nicht eine Behörde; diese könne wiederum durch ein Gericht gestoppt werden.

Was die Konkurrenz der Verfassungsgerichtsbarkeiten angehe, so habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung betont, dass die Landesverfassungsgerichte, soweit die Verletzung von mit dem Grundgesetz inhaltsgleichen Grundrechten gerügt werde – dies betreffe auch die durch Artikel 3 der Landesverfassung inkorporierten Grundrechte –, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden seien; diese Entscheidung stütze sich auf § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Sofern die Landesverfassungsgerichte davon abweichen wollten, hätten sie die Sache dem Bundesverfassungsgericht

vorzulegen. Aus alledem folge, dass der kreative Spielraum für die Landesverfassungsgerichte eingeschränkt sei, obwohl es durchaus Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Subsumtion eines Sachverhalts geben könne, ohne dass deshalb gleich von einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesprochen werden könne.

Zu der Frage des Abgeordneten Junghans nach Möglichkeiten zur Entlastung des Landesverfassungsgerichts erklärt Herr Dr. Thienel, diesbezüglich sei die Regelung zur mündlichen Verhandlung ein wichtiger Angriffspunkt. Beim Bundesverfassungsgericht liege es bei Verfassungsbeschwerden im Ermessen des Gerichts, ob mündlich verhandelt werde. Hinzu komme, dass einige Verfassungsbeschwerden offensichtlich unsinnig seien oder extremistischen Inhalt hätten, der nicht unbedingt der Öffentlichkeit kundgetan werden müsse.

Zu der Frage des Anwaltszwangs erklärt Herr Dr. Thienel, diesem stehe auch er grundsätzlich skeptisch gegenüber. Allerdings sei auch die Aufklärungsfunktion des Anwalts nicht von der Hand zu weisen, insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der begrenzten Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts.

Abschließend betont Herr Dr. Thienel, die Landesrechtsprechung sei Teil der Landesstaatsgewalt, weshalb auch in diesem Bereich grundsätzlich die Landesverfassungsbeschwerde erhoben werden könne. Das Bundesverfassungsgericht habe jedoch entschieden, dass eine Regelung über eine Landesverfassungsbeschwerde nicht von dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs absehen dürfe. Wenn somit der Fach-Rechtsweg zu einem obersten Gerichtshof des Bundes führe, dann müsse dieser ausgeschöpft werden, bevor die Verfassungsbeschwerde überhaupt in Betracht komme. Sofern eine Sachprüfung durch das oberste Bundesgericht stattgefunden habe, sei die Verfassungsbeschwerde auf Landesebene unzulässig.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Dr. Christine Schmehl, Vorsitzende

[Umdruck 20/472](#)

Frau Dr. Schmehl, Vorstandsvorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, trägt im Wesentlichen die Stellungnahme, [Umdruck 20/472](#), vor. Sie hebt insbesondere die Notwendigkeit hervor, zusätzliches Personal sowohl im richterlichen Bereich als auch bei den Wissenschaftlichen Mitarbeitern bereitzustellen, sofern der Gesetzentwurf angenommen

werde. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass wegen zu langer Verfahrensdauern aufgrund der Überlastung des Gerichts die Erwartungen der Bürger enttäuscht würden. Wenn der Gesetzgeber Entscheidungen treffe, die eine personelle Ausweitung zwingend erforderlich machten, dann müsse er auch die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Im vorliegenden Fall komme hinzu, dass nicht der Bundesgesetzgeber entscheide, sondern der Landesgesetzgeber es selbst in der Hand habe, ob er der Justiz eine zusätzliche Belastung aufbürden wolle.

Mehr Demokratie e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein

Gerd. M. Achterberg

[Umdruck 20/392](#)

Herr Achterberg, Rechtsanwalt und Mitglied des eingetragenen Vereins „Mehr Demokratie“, merkt an, das Vertrauen in die Fachgerichtsbarkeit sei zwar in hohem Maße gerechtfertigt; allerdings dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass das Bundesverfassungsgericht eine Fülle an Entscheidungen aus Anlass der Aufhebung von Fachgerichtsurteilen getroffen habe.

Was die Vorlagebereitschaft von Richtern angehe, so wisse er aus eigener Erfahrung, wie viel Arbeit damit verbunden sei, einen Vorlagebeschluss für das Bundesverfassungsgericht auszuarbeiten. Ein Richter, der auch sonst ausgelastet sei, werde durch die hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang stelle, jedenfalls abgeschreckt.

Ferner wolle er darauf hinweisen, so Herr Achterberg weiter, dass es nicht unwesentliche Bereiche gebe, in denen der Rechtsweg bei schleswig-holsteinischen Gerichten ausgeschöpft werde. Ein Strafverfahren, das beim Amtsgericht beginne, gehe über die Berufung am Landgericht zur Revision an das Oberlandesgericht. Dies gelte auch für Angelegenheiten der Strafvollstreckung beziehungsweise des Strafvollzugs. Insofern werde auch die Verfassungsbeschwerde auf Landesebene ihre Berechtigung haben.

Im Weiteren betont Herr Achterberg, die Verwirklichung des im Gesetzentwurf niedergelegten Vorhabens werde die Demokratie eindeutig stärken. Ein Indiz für die Bedeutung dieses Aspekts sei das jüngst veröffentlichte Ergebnis einer Umfrage, wonach mehr als 50 Prozent der Menschen in den neuen Bundesländern sich nur unzureichend mit der Demokratie identifizierten.

Das Grundgesetz sehe vor, dass das Volk die Staatsgewalt durch Wahlen und Abstimmungen ausübe. In Artikel 20 werde die Abstimmung gleichberechtigt neben die Wahl gestellt. Wenn nunmehr den Bürgerinnen und Bürgern auch noch das Recht der Verfassungsbeschwerde auf Landesebene vorenthalten werde, sei dies ein weiteres Zeichen mangelnder Bereitschaft, Bürgerrechte zu stärken. Damit bewiese die Parteiendemokratie, in der ohnehin die vorgesehene Gewaltenteilung weitgehend aufgehoben sei, erneut, dass sie die Zeichen der Zeit nicht erkannt habe. Eine gegen Populismus und Extremismus wehrhafte Demokratie könne die Angriffe nur dann unbeschadet überstehen, wenn sich die aus den Wahlen hervorgegangenen Repräsentanten als Vertreter des Volkes, nicht aber als ihre Vormünder verstünden.

Im Übrigen verweist Herr Achterberg auf die Stellungnahme, [Umdruck 20/392](#).

Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverbandes e.V.

Gerrit Koch, Vorsitzender

[Umdruck 20/437](#)

Herr Koch plädiert unter Verweis auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/437](#), ebenfalls für die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde auf Landesebene. Das Fehlen dieser Möglichkeit stoße nicht nur bei Menschen, die keine Juraexperten seien, auf Unverständnis. Die bisherigen Ausführungen der anderen Sachverständigen ließen zudem nicht erkennen, dass wegen einer Vielzahl von Anträgen oder zu hoher Kosten von der Einführung Abstand genommen werden müsse. Ferner bleibe es bei der Feststellung, dass Recht und Demokratie nicht günstig zu haben seien.

Einen Anwaltszwang für die Individualverfassungsbeschwerde lehne er ab, so Herr Koch weiter, auch wenn von ihm als Verbandsvorsitzender eine solche Forderung vermutlich erwartet werde. Die Anwälte könnten sicherlich offensichtlich unzulässige oder unbegründete Verfassungsbeschwerden herausfiltern; allerdings hätten vermutlich auch sie Schwierigkeiten, in jedem Einzelfall die Frage zu beantworten, ob es sich bei einem Artikel in der Verfassung um ein Grundrecht mit einklagbarem Anspruch oder um eine Staatszielbestimmung handele. Dies spreche für die enumerative Variante.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Aloys Altmann, Präsident

[Umdruck 20/640](#)

Herr Dr. Altmann ergänzt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/640](#), um den Hinweis, dass das Vorhaben des SSW nur konsequent sei und im Grundsatz die Unterstützung des Bundes der Steuerzahler finde. So habe dieser im Zusammenhang mit dem Corona-Notkredit keine Klagemöglichkeit gehabt, obwohl ein fundiertes Gutachten von Professor Dr. Becker vorgelegen habe. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtags habe sich dazu kritisch geäußert.

Um ein Ausufern von Individual-Verfassungsbeschwerden zu verhindern, gebe es Instrumente; die Erfahrungen anderer Länder könnten berücksichtigt werden.

Ohne zusätzliche Ressourcen werde sich das Vorhaben vermutlich nicht verwirklichen lassen; allerdings sollten die entsprechenden Kosten nicht versteckt, sondern transparent ausgewiesen, so Herr Dr. Altmann weiter.

Was die Forderung nach einem eigenen Gebäude für das Landesverfassungsgericht angehe, so biete sich die Wiederauslegung von Ministerien an; dann werde sicherlich ein Haus für das Landesverfassungsgericht frei.

Neue Richtervereinigung – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Christine Nordmann, Richterin am Obergericht

[Umdruck 20/867](#)

Frau Nordmann trägt im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/867](#), vor. Sie fügt hinzu, der Gesetzgeber könne durchaus über die in dem Gesetzentwurf genannten landeseigenen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte hinausgehen, da es auch andere gebe, die zumindest den Anschein erweckten, als ob sie auch subjektive Gewährleistungen enthielten. Der Bogen könne somit durchaus noch weiter gespannt werden, ohne auf die rezipierten Grundrechte einzugehen. Je mehr Rechte mittels Verfassungsbeschwerde wehrfähig würden, desto eher lasse sich der Eindruck vermeiden, es handle sich um eine Minderheiten-Verfassungsbeschwerde.

In gesetzestechnischer Hinsicht empfehle sich die von Herrn Dr. Becker vorgeschlagene enumerative Variante.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde nimmt Abgeordneter Dr. Buchholz auf die Äußerung von Herrn Achterberg Bezug, wonach der Rechtsweg in bestimmten Sachen vor schleswig-holsteinischen Gerichten ende. Er betont, dies möge zwar zutreffen; allerdings fehle ihm die Vorstellungskraft, inwieweit sich dann unter Verweis auf die landesspezifischen Grundrechte darauf eine Verfassungsbeschwerde stützen lasse. Infrage komme der Fall, dass eine im Strafvollzug befindliche Person unter Verweis auf Artikel 6 der Landesverfassung behaupte, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheit diskriminiert zu werden; dann allerdings stehe dieser Person auch der übliche Rechtsweg offen. Zu den weiteren überschießenden Grundrechten könne auf die Stellungnahme von Herrn Dr. Thienel verwiesen werden. Herr Dr. Brüning habe zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht einfach verworfen, sondern zunächst richterlich geprüft werden müsse. Der Aufwand stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zur Substanz der gewährten Rechte.

Wenn eine Individualverfassungsbeschwerde eingeführt werde, dann empfehle sich die umfassende Variante inklusive der rezipierten Grundrechte. Diese Variante sei aber in der vergangenen Legislaturperiode aus bekannten Gründen verworfen worden.

Herr Achterberg erklärt, er kenne einen Fall, in dem im Strafvollzug ein Angehöriger der Roma-Minderheit benachteiligt worden sei. In diesem Fall, der sich während der Coronazeit zugetragen habe, sei es um Leben und Tod gegangen.

Er plädiere in der Tat für die umfassende Lösung, so Herr Achterberg weiter. Die in der vergangenen Legislaturperiode angeführten Kostengründe überzeugten ihn nicht. Zudem habe sich eine neue Situation dadurch ergeben, dass die AfD in Umfragen bei über 20 Prozent liege. Jeder solle sich fragen, wie weit diese Entwicklung noch laufen solle. Die Demokratie könne nicht allein durch die Parlamentarier gestärkt werden; auch die Bürger seien einzubinden.

Abgeordneter Dr. Buchholz entgegnet, der Frust bei den Menschen werde vermutlich noch größer, wenn sie vom Landesverfassungsgericht permanent bescheinigt bekämen, den Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft oder die Verfassungsbeschwerde auf ein nicht landesspezifisches Grundrecht gestützt zu haben. – Abgeordneter Harms meint, das Landesverfassungsgericht versende bereits heute abschlägige Abscheide, weil Bürgerinnen und Bürger eine Individualverfassungsbeschwerde nicht einreichen könnten.

Herr Achterberg hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Aufklärung hervor, wofür die Verfassungsbeschwerde geeignet sei. Das Argument, eine Regelung dürfe nicht eingeführt werden, weil sie nicht von allen Menschen unmittelbar voll verstanden werde, führe dazu, dass letztlich kaum noch eine Regelung getroffen werden könne.

Abgeordneter Timmer merkt an, der enumerative Ansatz trage dazu bei, den Erwartungshorizont einzuschränken. Frau Nordmann bitte er um Auskunft, welche weiteren Rechte sie meine.

Frau Nordmann geht zunächst auf die Anmerkung des Abgeordneten Dr. Buchholz ein und betont, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei der Rechtsweg möglicherweise schneller erschöpft, als mancher denke. Nach dem Hauptsacheverfahren könne nur dann in Berufung gegangen werden, wenn die entsprechende Zulassung erfolge; das Obergerverwaltungsgericht sei insofern recht streng. Daraus folge, dass in vielen Verfahren bereits nach der ersten Instanz der Rechtsweg ausgeschöpft sei. Selbst wenn die Berufungsinstanz erreicht werde, gehe es dann nicht weiter, wenn die Revision nicht zugelassen werde. Im Eilverfahren bleibe es ohnehin bei zwei Instanzen.

Zu der Frage des Abgeordneten Timmer erinnert Frau Nordmann an die schulrechtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit; umfasst seien auch Schulen nationaler Minderheiten. In diesem Bereich komme es durchaus zu rechtlichen Auseinandersetzungen, unter anderem über die Finanzierung. Es sei keineswegs ausgeschlossen, dass in diesem Zusammenhang auch verfassungsrechtlich relevante Fragen auftauchten.

Artikel 5 normiere das Recht der Kandidatur für eine Volksvertretung und formuliere insoweit auch subjektiv geprägte Leistungs- und Abwehrrechte.

Artikel 6 – Nationale Minderheiten und Volksgruppen – formuliere in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich einen Anspruch. Damit entstehe eine subjektive Rechtsposition.

Artikel 10 Absatz 3 Satz bezeichne explizit auch Kinder und Jugendliche als Träger von Rechten.

Laut Artikel 14 Absatz 1 gewährleiste das Land die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den digitalen Basisdiensten.

Die vorgenannten Artikel der Landesverfassung enthielten explizit die Begriffe „Recht“, „Anspruch“ oder „Teilhabe“. Der gängige Kommentar von Dr. Brüning und anderen zur Landesverfassung spreche in diesem Zusammenhang von subjektiven Rechten.

Abgeordneter Harms erinnert an Artikel 14 Absatz 2, wonach niemand wegen der Art des Zugangs zu Behörden und Gerichten benachteiligt werden dürfe. Daraus folge in Schleswig-Holstein beispielsweise das Grundrecht, die Grundsteuererklärung auch in Papierform abzugeben; allerdings könne dieses Recht bisher nicht durch eine Individualverfassungsbeschwerde eingeklagt werden.

Abgeordneter Dr. Buchholz betont, es sei keineswegs sicher, dass es sich bei den vorgenannten Bestimmungen der Landesverfassung um subjektive – einklagbare – Grundrechte handele. Auch der Wissenschaftliche Dienst habe sich bei der Auflistung zurückgehalten, weil er eine subjektive Rechtsgewährung nicht sicher erkannt habe. Wenn in Bezug auf die Individualverfassungsbeschwerde der enumerative Ansatz gewählt werden solle, müsse zuvor Klarheit darüber hergestellt werden, welche Normen ein subjektives Recht beziehungsweise einen Anspruch vermittelten.

Herr Achterberg regt an, der Aufzählung das Wort „insbesondere“ voranzustellen.

Frau Nordmann wiederholt ihre Feststellung, dass die Kommentatoren der Landesverfassung die genannten Normen so verstünden, dass sie subjektive Rechte gewährten. Sicherlich seien auch diese Einschätzungen der Kritik zugänglich. Allerdings gehe auch aus den Gesetzesmaterialien der Wille des Gesetzgebers nicht immer klar hervor. Dies spreche umso mehr dafür, dass der Landtag als Verfassungsgeber sich selbst der Mühe unterziehe, diese Fragen zu prüfen und durch die Aufzählung zu erkennen zu geben, welche Norm nach seiner Auffassung ein subjektives, einklagbares Recht vermitteln solle. Damit werde Klarheit erreicht.

Abgeordneter Harms erinnert daran, dass er Mitglied des Sonderausschusses gewesen sei, der die 2014 in Kraft getretene Verfassungsreform vorbereitet habe. Dazu lägen Protokolle vor, aus denen auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtags zitiert habe. Aus dieser Zeit wisse er noch, dass es nicht gewollt gewesen sei, Artikel 10 Absatz 3 als Grundrecht zu verstehen. Dies könne heute durchaus anders gesehen werden. Es spreche jedoch viel dafür, dass der Landtag selbst diese Umwidmung vornehme und nicht ein Gericht. Gleiches gelte für den Verfassungsartikel zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten. Ferner spreche

nichts dagegen, die Aufzählung im weiteren Verlauf zu verlängern; Verfassungstexte seien in Deutschland durchaus dynamisch zu verstehen. Für weitere Anregungen sei er dankbar, so Abgeordneter Harms abschließend.

Abgeordneter Dr. Junghans stellt abschließend klar, er schlage den Anwaltszwang nicht vor. Er habe vielmehr nur die Positionierung der Sachverständigen zu dieser Frage eruieren wollen.

* * *

3. Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten

Antrag der Fraktion der FDP
[Drucksache 20/1058](#) (neu)

(überwiesen am 15. Juni 2023 an den **Innen- und Rechtsausschuss**
und den Europaausschuss)

Der Ausschuss stellt die Beratung zurück.

**4. Tätigkeitsbericht 2021 und 2022 der Antidiskriminierungsstelle
des Landes Schleswig-Holstein bei der Präsidentin des Schles-
wig-Holsteinischen Landtages**

[Drucksache 20/970](#)

(überwiesen am 16. Juni 2023 an den **Sozialausschuss** und den In-
nen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss bittet den federführenden Sozialausschuss um die Durchführung einer Anhörung in gemeinsamer Sitzung.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184 a LVwG in Wohnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/988](#)

(überwiesen am 16. Juni 2023)

Der Ausschuss kommt überein, schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf einzuholen (Benennung der Anzuhörenden bis 12. Juli 2023).

**6.. Bericht über die Evaluation des Gesetzes zur Anpassung des
Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 20/989](#)

(überwiesen am 16. Juni 2023 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss beschließt, den Bericht in einer der nächsten Sitzungen mit Landesregierung und Landesbeauftragter für Datenschutz zu beraten.

7. Verschiedenes

Auf Hinweis des Abgeordneten Dr. Buchholz bittet der Ausschuss das Justizministerium um Vorlage der fehlenden Unterlagen in [Umdruck 20/1665](#) (Verbändeanhörung JAVO).

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer